



Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)

Drucksache 18/ 187

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag möge den Gesetzentwurf in der vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Fassung (Drs. 18/720), jedoch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen annehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen.

b) § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden zu Nrn. 2 und 3.

c) § 2 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 gilt für alle öffentlichen Aufträge, soweit dieses Gesetz nach den Absätzen 1 bis 4 anwendbar ist, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Auftragswertes.“

d) Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 4 gilt nur für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 500 Euro.“

e) Folgender § 2 Abs. 7 wird neu eingefügt:

„(7) Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 3 sind

1. Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben; das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung tätig sind, wenn Auftraggeber, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben; ein beherrschender Einfluss wird ausgeübt, wenn Auftraggeber, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können. Für Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 3 gilt § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“

f) Folgender § 3 Abs. 10 wird neu eingefügt:

„(10) Der öffentliche Auftraggeber informiert bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung ab einem Gesamtauftragswert von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und

über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der vollständigen Informationen nach Satz 1 geschlossen werden. Werden die Informationen per Telefax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich diese Frist auf 10 Kalendertage und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.“

g) Folgender § 11 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4) Vereitelt ein Auftragnehmer die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes, indem er Unterlagen pflichtwidrig nicht vorlegt, so kann zu seinen Lasten die Nichteinhaltung der zu überprüfenden Verpflichtung angenommen werden. Dies gilt nicht, wenn den Auftragnehmer an der Nichtvorlage kein Verschulden trifft.“

h) Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Vor dem Ausschluss ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

i) § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass dieser für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüf-fähige Unterlagen für Überprüfungen nach den Absätzen 2 bis 5 bereithält und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich zur Überprüfung vorlegt; die Vorlage zwecks Überprüfung kann auch vor Ort verlangt werden.“

j) § 16 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

k) § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Auftraggeber sollen bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigen.“

l) § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand

der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO- Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.“

2. Artikel 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 31.12.2013 in Kraft. Es gilt für alle Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne dieses Gesetzes, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden.“

Begründung:

Zu Ziff. 1 Buchst. a) und b):

Welche Mehrkosten dem Land durch verpflichtende Einbeziehung der Kommunen in den Anwendungsbereich des Gesetzes entstehen, ist nicht absehbar. Solange keine Regelung über die Kostenerstattung mit den Kommunen getroffen ist, sollen diese nicht einbezogen werden.

Zu Ziff. 1 Buchst. c) und d):

Nach § 4 ist Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags Tarif- oder Mindestlohn zu zahlen. An Kleinstaufträgen verdienen die Arbeitnehmer des Auftragnehmers jedoch so wenig, dass es keinen nennenswerten Unterschied macht, wenn ihnen für die Ausführung eines Kleinstauftrags ein etwas höherer Lohn gezahlt wird. Auf der anderen Seite verursacht das in § 4 vorgesehene Verpflichtungsverfahren im Fall von Kleinstaufträgen einen Aufwand, der außer Verhältnis zum Auftragswert steht, etwa bei kleinen Barkäufen. Aus diesem Grund soll eine absolute Bagatellgrenze eingezogen werden, wie sie etwa auch § 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vorsieht. Dies entspricht auch einem Vorschlag der GMSH und des Wirtschaftsministeriums.

Zu Ziff. 1 Buchst. e):

Ohne die Änderung würden die allgemeinen Vergabegrundsätze einen engeren Anwendungsbereich aufweisen als bisher (§ 15 MFG); dies soll vermieden werden.

Zu Ziff. 1 Buchst. f):

Wie auch von Wirtschaftsverbänden gewünscht, soll es dabei bleiben, dass vor der Vergabe von Bauaufträgen gegenüber den unterlegenen Bietern Transparenz geschaffen wird, damit erforderlichenfalls vorbeugender Rechtsschutz gegen rechtswidrige Vergaben in Anspruch genommen werden kann. Diese Transparenz dient auch der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Zu Ziff. 1 Buchst. g):

Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit muss die Einhaltung der Tarif- und Vergabebestimmungen durchgesetzt werden. Dies setzt oftmals eine Überprüfung schriftlicher Unterlagen des Auftragnehmers voraus. Kommt dieser einer Aufforderung zur Vorlage nicht nach, kann dies nach der Ausschussempfehlung nur durch einen zukünftigen Ausschluss von Vergabeverfahren sanktioniert werden. Diese Sanktion wird nicht in jedem Fall genügen, um die Einhaltung der Tarif- und Vergabebestimmungen zu gewährleisten, etwa wenn ein Auftragnehmer nur an dem einen Auftrag interessiert ist. Deswegen soll die schuldhaftige Nichtvorlage von Dokumenten so behandelt werden können, wie wenn sich aus den Dokumenten eine Pflichtverletzung ergäbe. Das MFG sieht bereits heute ein Sonderkündigungsrecht für den Fall der Nichtvorlage von Dokumenten vor.

Zu Ziff. 1 Buchst. h):

Wie in dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen, ist aus rechtsstaatlichen Gründen und zur Gewährleistung richtiger Entscheidungen eine Anhörung vorzunehmen, bevor der Ausschluss eines Unternehmens von Vergabeverfahren für die Dauer von bis zu drei Jahren erfolgt.

Zu Ziff. 1 Buchst. i):

Die Ausschussempfehlung ist unbestimmt, soweit sie eine „Überprüfung vor Ort“ vorsieht. Dieser Ausdruck könnte dahin verstanden werden, dass ein Betretensrecht auch gegen den Willen des Auftraggebers oder aber eigene Ermittlungen erlaubt werden sollen. Dies dürfte nicht der Absicht der Verfasser entsprechen. Ein Betretensrecht soll nicht eingeräumt werden, wie schon die geringe Regelungstiefe des Halbsatzes zeigt. Das Wort „auch“ zeigt zudem, dass keine über den ersten Halbsatz hinaus gehenden Ermittlungen vorgesehen sind. Um die Frage eindeutig zu regeln, wird der zweite Halbsatz klarer gefasst.

Zu Ziff. 1 Buchst. j):

Auf ein noch nicht erlassenes Gesetz kann nicht Bezug genommen werden.

Zu Ziff. 1 Buchst. k):

Nicht bei jeder Vergabe wird es möglich sein, nach Umwelt- oder Energieeffizienzkriterien auszuwählen. Eine Sollbestimmung erlaubt es, auf Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen.

Zu Ziff. 11 Buchst. l):

Die Worte „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2“ stellen klar, dass die Hinwirkungspflicht in der Rechtsverordnung näher ausgestaltet wird und nur in diesem Rahmen bestehen soll. Die allgemein gehaltene Hinwirkungspflicht nach Satz 1 bedarf einer Konkretisierung durch Rechtsverordnung, um hinreichend bestimmt zu sein.

Zu Ziff. 2:

Wegen der tiefgreifenden Änderungen durch das Gesetz ist eine längere Übergangsfrist angezeigt. So ist auch ausreichend Zeit, um Ausführungsbestimmungen in einem transparenten und abgestimmten Verfahren unter Einbeziehung aller Beteiligten auszuarbeiten.

Anlage: Synopse

Ausschussempfehlung	Neue Fassung
<p>§ 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Land,2. die Kreise, Gemeinden und die Gemeindeverbände,3. die übrigen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, ber. 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), (öffentliche Auftraggeber), soweit sie in Schleswig-Holstein öffentliche Aufträge im Sinne des § 99 Absätze 1 bis 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben, sowie4. die dadurch betroffenen Unternehmen und Nachunternehmen. <p>Satz 1 gilt nicht, soweit das Vergabeverfahren im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes durchgeführt wird.</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Land,2. die Kreise, Gemeinden und die Gemeindeverbände,3. die übrigen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, ber. 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), (öffentliche Auftraggeber), soweit sie in Schleswig-Holstein öffentliche Aufträge im Sinne des § 99 Absätze 1 bis 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben, sowie43. die dadurch betroffenen Unternehmen und Nachunternehmen. <p>Satz 1 gilt nicht, soweit das Vergabeverfahren im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes durchgeführt wird.</p>
<p>(6) Die §§ 3 und 4 Absatz 1 gelten für alle öffentlichen Aufträge, soweit dieses Gesetz nach den Absätzen 1 bis 4 anwendbar ist, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Alle weiteren Vorschriften gelten nur für Aufträ-</p>	<p>(6) § 3 gilt für alle öffentlichen Aufträge, soweit dieses Gesetz nach den Absätzen 1 bis 4 anwendbar ist, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Auftragswertes. § 4 gilt nur für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert oh-</p>

Ausschussempfehlung	Neue Fassung
<p>ge ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 15.000 Euro. Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.</p>	<p>ne Umsatzsteuer von 500 Euro. Alle weiteren Vorschriften gelten nur für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 15.000 Euro. Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(7) Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 3 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen, 2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben; das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen

Ausschussempfehlung	Neue Fassung
	<p>Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,</p> <p>3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,</p> <p>4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung tätig sind, wenn Auftraggeber, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben; ein beherrschender Einfluss wird ausgeübt, wenn Auftraggeber, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen</p> <p>a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder</p> <p>b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p> <p>c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können. Für Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 3 gilt § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.</p>
<p>§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen</p>	
	<p>(10) Der öffentliche Auftraggeber in-</p>

Ausschussempfehlung	Neue Fassung
	<p>formiert bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung ab einem Gesamtauftragswert von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der vollständigen Informationen nach Satz 1 geschlossen werden. Werden die Informationen per Telefax oder auf elektronischem Wege versendet, verkürzt sich diese Frist auf 10 Kalendertage und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.</p>
<p>§ 11 Kontrolle durch den öffentlichen Auftraggeber</p>	
	<p>(4) Vereitelt ein Auftragnehmer die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes, indem er Unterlagen pflichtwidrig nicht vorlegt, so kann zu seinen Lasten die Nichteinhaltung der zu überprüfenden Verpflichtung angenommen werden. Dies gilt nicht, wenn den Auftragnehmer an der Nichtvorlage kein Verschulden trifft.</p>

Ausschussempfehlung	Neue Fassung
<p>§ 13 Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb</p> <p>(1) Hat der Auftragnehmer nachweislich gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 oder gegen seine Verpflichtung aus § 9 Absatz 1 Satz 1 verstoßen, soll der öffentliche Auftraggeber ihn wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre). Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, verhängte Auftragssperren in das Vergabe- und Korruptionsregister einzustellen; sie haben sich vor Entscheidungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus dem Vergabe- und Korruptionsregister zu unterrichten, inwieweit Eintragungen zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen, und eine Eintragung bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 13 Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb</p> <p>(1) Hat der Auftragnehmer nachweislich gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 oder gegen seine Verpflichtung aus § 9 Absatz 1 Satz 1 verstoßen, soll der öffentliche Auftraggeber ihn wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre). Vor dem Ausschluss ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, verhängte Auftragssperren in das Vergabe- und Korruptionsregister einzustellen; sie haben sich vor Entscheidungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus dem Vergabe- und Korruptionsregister zu unterrichten, inwieweit Eintragungen zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen, und eine Eintragung bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 15 Überprüfung durch die zuständige Behörde</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu ver-</p>	<p>§ 15 Überprüfung durch die zuständige Behörde</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu ver-</p>

Ausschussempfehlung	Neue Fassung
<p>einbaren, dass dieser für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Überprüfungen nach den Absätzen 2 bis 5 bereithält und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich zur Überprüfung vorlegt; dies kann auch eine Überprüfung vor Ort beinhalten.</p>	<p>einbaren, dass dieser für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Überprüfungen nach den Absätzen 2 bis 5 bereithält und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich zur Überprüfung vorlegt; die Vorlage zwecks Überprüfung kann auch vor Ort verlangt werden.</p>
<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>(3) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird in einem Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe- und Korruptionsregister) festgelegt. Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Die nach Satz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.</p>	<p>(3) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird in einem Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe- und Korruptionsregister) festgelegt. Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Die nach Satz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.</p>

Ausschussempfehlung	Neue Fassung
<p>§ 17 Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 17 Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber sollen bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigen.</p>
<p>§ 18 Berücksichtigung sozialer Kriterien und Gleichstellung im Beruf</p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641), 2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073), 3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123), 4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleich- 	<p>§ 18 Berücksichtigung sozialer Kriterien und Gleichstellung im Beruf</p> <p>(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641), 2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073), 3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123), 4. dem Übereinkommen Nr. 100 über

Ausschussempfehlung	Neue Fassung
<p>wertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),</p> <p>5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),</p> <p>6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),</p> <p>7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),</p> <p>8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).</p> <p>In geeigneten Fällen können fair gehandelte Waren beschafft werden. Näheres zum Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1 sowie Vorgaben zur Zertifizierungsverfahren und Nachweisen, insbesondere zur Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren, regelt die Landesregierung in einer Rechtsverordnung.</p>	<p>die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),</p> <p>5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),</p> <p>6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),</p> <p>7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),</p> <p>8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).</p> <p>In geeigneten Fällen können fair gehandelte Waren beschafft werden. Näheres zum Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1 sowie Vorgaben zur Zertifizierungsverfahren und Nachweisen, insbesondere zur Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren, regelt die Landesregierung in einer Rechtsverordnung.</p>
<p>Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1.8.2013 in Kraft. Es gilt für alle Verfahren zur Ver-</p>	<p>Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 31.12.2013 in Kraft. Es gilt für alle Verfahren zur Ver-</p>

Ausschussempfehlung	Neue Fassung
gabe öffentlicher Aufträge im Sinne dieses Gesetzes, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden.	gabe öffentlicher Aufträge im Sinne dieses Gesetzes, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden.

Patrick Breyer
und Fraktion